

Zeitschrift: Bündner Jahrbuch : Zeitschrift für Kunst, Kultur und Geschichte Graubündens
Herausgeber: [s.n.]
Band: 50 (2008)

Artikel: "Entwurf zu einer Verbesserung der rhätischen Constitution" : Originalfassung von Heinrich Zschokke (1797), transkribiert von Werner Ort
Autor: Zschokke, Heinrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-971885>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Entwurf zu einer Verbesserung der rhätischen Constitution»

Originalfassung von Heinrich Zschokke (1797),
transkribiert von Werner Ort

von Heinrich Zschokke

StAGR DV/3 Nr. 59/2: Heinrich Zschokke: Entwurf zu einer Verbesserung der rhätischen Constitution o. D., S. 13–64; in: Familienarchiv Tscharner (St. Margrethen), Landesschriften. Zur Datierung: Der Entwurf stammt vom November 1797. Vgl. Zschokke an Tscharner, Brief vom 27.11.1797 (StAGR BBV 4565, FA v. Tscharner 151.452).

Entwurf zu einer Verbesserung der rhätischen Constitution.

Bünden, dies Land von den Händen der Natur selbst wunderbar ausgezeichnet und bewaffnet, – dies Vaterland erhabner Geister, tapfrer Kriegshelden, grosser Staatsmänner – diese Heimath eines biedern Volkes, berühmt durch seine unüberwindliche Freiheitsliebe, Sitteneinfalt und Unerschrockenheit, – Bünden ist ein *armes*, durch die traurigen Schicksale der alten Vergangenheit *mannigfach zerrüttetes*, und gegenwärtig, o, daß wir's sagen müssen! ein zur Verachtung anderer Völker *herabgesunkenes, verkanntes* Land!

Hülflös und sich selbst überlassen liegt dies Land da, [16] inzwischen von allen Seiten umher die ausserordentlichsten Staatsveränderungen den benachbarten Nationen andre Gestalten, größere Ausdehnungen, verüngte Kräfte, frischen Glanz ertheilen.

Werden diese nicht endlich auch dem Freistaate der drei Bünde gefährlich werden? – Kann das edle Bündnervolk, welches sich schon so oft, wie die Geschichte der Väter bezeuget, aus eigener Kraft half, nicht auch noch diesmal helfen mit eigener, innern Kraft?

Es kann – sobald es will.

Die Gesezze dieses Staats sind gut; die Constitution dieses Landes war für die Verhältnisse in den alten Zeiten vortrefflich [17] und durch eine kluge Änderung derselben, wodurch sie den Bedürfnissen der izzigen Zeit

ganz anpassend gemacht wird, kann sie noch izzt die Ehre des Volks, die Freiheit des Landes, den alten Ruhm der Väter retten.

Wer ist ein Bündner, der nicht zu solch einem wohlthätigen Zweck die Hand reicht? –

Laßt uns Einheit in die Staatsverfassung, laßt uns Kraft in die Regirung, laßt uns eine unzerstörbare Ordnung und Gerechtigkeit in die Betreibung der Landesgeschäfte einführen:

so wird der alte Zank der Partheien aufhören müssen, durch welchen das Vaterland so vieles [18] gelitten und verloren hat,

so wird das brave Volk der Grisonen sich gleichsam verüngen und frische Kräfte empfangen,

so wird Wohlhabenheit, Friede und Sicherheit in unsre geliebten Thäler zurückkehren,

so wird die Welt unsern Staat wieder ehren, und die Weisheit, Entschlossenheit und Energie der Bürger dieser Republik bewundern müssen.

Soll dies geschehn: so verbessere man die Landesconstitution. Nur durch sie kann Bünden alles gewinnen, oder verlieren.

Die Abänderung könnte auf folgende Weise geordnet werden: [19]

I. Einleitung

1. Der Zweck des Staates, ist die Rechte aller seiner Mitglieder zu beschirmen.
2. Die Urrechte jedes Menschen, welche der Staat unverlezt erhalten mus, sind: das Recht zur Freiheit, zum Eigenthum und zur Gleichheit.
3. *Freiheit* ist das Vermögen alles thun zu dürfen, wodurch den Rechten anderer kein Schade geschieht.
4. *Eigenthumsrecht* ist das Befugnis, seine Person, seine Kräfte, seine Güter nach eignem Gefallen gebrauchen zu können, und sich von niemandem im rechtmässigen Besiz derselben stöhren zu lassen. [20]
5. *Gleichheit* bedeutet die Abwesenheit jedes Unterschiedes, welchen Rang, Geburt und Reichthum geben, vor dem Gesez.

6. *Gesez* ist der gemeinsame Wille des Volks, welcher durch die Mehrheit der Stimmen erkannt wird.
7. Das ganze Volk und nicht der einzelne ist der Landesfürst.
8. Niemand ist ein Bürger des Staats, der nicht eines Bürgers Kind, nicht nach dem dritten Jahre seines Alters in das Kirchenbuch seines Ortes eingeschrieben ward, nicht, sobald er dazu fähig ist, die Constitution des Vaterlandes zu ehren und zu vertheidigen, beschworen hat – [21] oder der nicht von der Nation besonders das Bürgerrecht empfangen hat.
9. Jeder Bürger hat mit dem andern gleiches Recht zur Verwaltung der öffentlichen Ämter und Geschäfte.
10. Jeder Bürger hat das Recht Handel und Wandel zu treiben wo, und wie er will, nur nicht, sobald er dadurch dem gemeinsamen Wesen nachtheilig wird.
11. Jeder Bürger hat das Recht zu denken, zu glauben und seinen Gott zu verehren, wie er will, doch muß er sich zu einer von denienigen Kirchen bekennen, welche der Staat in seinem Gebiete gebilligt hat.
12. Jeder hat das Recht zu sprechen, zu lehren, zu schreiben und drukken [22] zu lassen, was er selbst vor dem Gesez und seiner Behörde erweisen und vertheidigen kann.
13. Jeder Bürger, ohne Ausnahme ist den Gesezen des Staates unterworfen, und verbunden, die ihm obliegenden Pflichten genau und strenge zu vollziehen.
14. Jeder Bürger ist Soldat, so oft die Gesezze ihn aufrufen, die gekränkten oder bedrohten Rechte des Staats und seiner Mitglieder zu vertheidigen.
15. Jeder ist verpflichtet, wenn sein Privatvorthail mit dem Vorthail des Staates streitet, ienen zum Wohl des ganzen Vaterlandes aufzuopfern.
16. Weder einzelne Menschen, noch einzelne [23] Gesellschaften dürfen sich der Ausübung der Gesezze gewaltsam, oder mit Hinterlist entgegenstellen.
17. Jeder Aufruhr gegen die Gesezze, oder gegen den Willen der Nation ist todeswürdiges Maiestätsverbrechen.
18. Jeder Fremde darf sich im Lande niederlassen nach Belieben, und Handel und Wandel treiben, wie und wo er will, gegen eine mässige Abgabe an den Staat; auch darf er von keinem Orte vertrieben werden, wo er sich niedergelassen hat, sobald er beweisen kann daß er sich mit redlicher Arbeit ernähret und den Gesezen Gehorsam leistet. [24]

II. Eintheilung und Rechte des Volks

1. Die Republik der Grisonen ist ein einiger, unzertrennter, und untrennbarer Staat. Die sonstigen drei Bünde sind *ein einziger und ewiger Bund*.

Alle besondern Bundesrechte, Bundesregirungen und Bundesgesezze sind aufgehoben.

Alle Grisonen haben forthin nur ein *gemeinsames Vaterland*, eine *gemeinsame Regirung*, und *einerlei Rechte und Gesezze*.

2. Alle Hochgerichter und Gemeinden sind nicht mehr eigne, kleine Freistaaten, sondern auf ewig dem Ganzen einverleibt. [25]
3. Rhätien ist künftig in drei grosse Landschaften eingetheilt, nach den verschiedenen Sprachen der Landesbewohner. 1. In *die deutsche Landschaft*; 2. in *die romanische Landschaft*; 3. in *die italiänisch-ladinische Landschaft*.
4. Jede Landschaft ist wieder in besondre *Hochgerichter* und *Gemeinden* eingetheilt, welche sämmtlich gleiche Rechte besizzen.
5. Die Hochgerichter und Gemeinden behalten ihren Civil- und Criminalstab; nur das lezte, entscheidende Urtheil, in wichtigen Fällen, die Ehre, Leben und Gut nahe gehn, mus von dem hohen Landesrath bestätigt und [26] unterschrieben worden sein, vor der Vollstreckung.
6. Die *Hochgerichter* und *Gemeinden* erwählen sich ihre Ortsobrigkeiten selbst, und besezzten aus ihnen auch alljährlich die hohe Landesregirung.
7. Jede Gemeinde erwählt sich selbst seine Lehrer und Prediger, doch muß die Wahl derselben von dem Kirchenrath ihrer Religion gebilligt worden sein.
8. Jeder, welcher in seinem Anliegen weder vor der Obrigkeit seines Ortes, noch vor dem Rath seiner Landschaft genügsames Recht empfangen hat, kann sich unmittelbar an den alljährlichen Landtag wenden. [27]
9. Alles Eigenthum, was iemand rechtmässig besizt bleibt unverseht, und unter dem Schuz des ganzen Staates. Nur die sogenannten *Herrschaftsrechte*, *Monopolien* und ausschliessenden Privilegien aller Art sind auf ewig vernichtet.
10. Desgleichen sind vernichtet und gesezwidrig alle Arten geheimer Orden und geheimer Gesellschaften. Auch soll niemand den Titel seines Amtes länger führen, als er sein Amt bekleidet.
11. Dem ganzen Volke bleiben folgende unveräusserliche Rechte, durch welchen[!] es sich zu iederzeit gegen den etwanigen Misbrauch der, seinen Stellvertretern übertragenen Vollmacht, beschirmen kann: [28]
 - a.) Das Recht den Krieg zu erklären.
 - b.) Friedenschlüsse und andre Bündnisse und Traktaten mit auswärtigen Mächten zu ratificiren.
 - c.) Länder und andere Staatsgüter zu veraüssern, oder aber fremde Länder und Güter der Republik einzuverleiben.
 - d.) Die lezte Appellaz in Streitfällen.

- e.) Das Recht die Auflagen und Abgaben in ausserordentlichen Fällen zu bewilligen, zu verwerfen, oder anders zu bestimmen.
- f.) Das Begnadigungsrecht bei verurtheilten Missethättern.
- g.) Das Recht der Aufnahme neuer Bürger. [29]

III. Von der Regierung.

1. Um iedem Despotismus, ieder Oligarchie vorzubeugen, sollen in der Regierung ewig von einander geschieden bleiben die verschiedenen Gewalten, nämlich
 - a.) die *ausübende Gewalt*,
 - b.) die *gesetzgebende Gewalt*,
 - c.) die *richtende Gewalt*.
 Keine darf in das Gebiet der andern eingreifen, und um dies zu verhüten wird zum Schutze der Constitution und der Volksrechte gegen jene drei Gewalten errichtet eine vierte:
 - d.) die *beobachtende Gewalt*. [30]

Erste Abtheilung. Der hohe Rath der Republik oder die ausübende Gewalt

2. Die ausübende Gewalt ruht in den Händen dreier Bürger, welche *die Häupter des Staats* genannt werden.
3. Sie werden vom alljährlichen gesammten Landtag erwählt.
4. Weder zwei noch alle drei derselben dürfen gleiches Namens, noch Vater, Sohn oder Enkel, Brüder oder Geschwister, Kinder oder verschwägert sein.
5. Jährlich tritt eines von den drei Häuptionern aus dem Amte, und darf vor dem Verlaufe von drei Jahren nicht wieder erwählt werden zu demselben Amte. In den ersten zwei Jahren [31] wird der Austretende durch das Loos bestimmt, hernach gehen sie, nach der Reihe, ab, wie sie in der Wahl aufeinander folgten.
6. Der Sitz des hohen Rathes ist in der Stadt Chur; kein Mitglied darf sich, ohne Erlaubnis der andern Glieder, über zwei Tage von ihnen entfernen, noch sich, ohne Anzeige davon, weiter denn acht Stunden vom Orte des Aufenthalts hinwegbegeben.
7. Bei Amtsverwaltungen sollen sie jedesmahl in ihrer Staatstracht erscheinen, das heißt, in schwarzen Kleidern mit Mantel und Degen und einer weissen Schärpe mit den Nationalfarben grau, gelb, blau und schwarz. [32]
8. Der älteste (in der Wahl) von den drei Häuptionern, führt das Präsidium. Er empfängt und erbricht alle an den hohen Rath einlaufende Schreiben, und legt sie demselben vor.
9. Der Präsident kann zu ieder Zeit, Tags und Nachts, den hohen Rath versammeln.

10. Er genießt während seines Amtsjahres alle öffentliche und militärische Ehrenbezeugungen.
11. Die drei Häupter dürfen weder ein Gesetz geben, noch aufheben, noch richten. Sie dürfen aber nach den Bedürfnissen der Zeit nicht nur dem Landtage Gesetze vorschlagen, sondern auch an die Gemeinden ausserordentlich ausschreiben. [33]
12. In dringenden Umständen, die keinen Aufschub leiden, haben sie inzwischen das Recht, da wo der Sinn des Gesetzes nicht ganz bestimmt redet, *provisorische* Maassregeln und Anstalten zum Wohl des gemeinen Wesens zu treffen, die jedoch mit Genehmigung des Staatssyndikus zu machen sind.
13. Sollte eines der drei Häupter oder sie alle constitutionswidrig handeln: so sollen sie, auf Anzeige des Staatssyndikus, spätestens drei Tage nach der Bekanntwerdung ihrer Handlung, ihr Amt niedergelegt haben, und unter strenger Bewachung gehalten werden. Dies soll geschehn, selbst wenn ihre Handlung zum Besten des Landes gethan wäre, welches sie vor einem löblichen Landgericht zu erweisen haben.
14. Die drei Häupter können geheim handeln, und für ihre [34] Befehle den genauesten Gehorsam fordern. Doch sollen sie nichts beschliessen und von Wichtigkeit thun, ohne Genehmigung des Staatssyndikus.
15. Der hohe Rath soll die Republik nach den vorgeschriebenen Gesetzen, und der Constitution gemäss verwalten, die höchste Aufsicht über das gesammte Staatswesen haben, und darüber alljährlich vor dem Landtag der Gesetzgeber Rechenschaft ablegen.
16. Die drei Häupter haben allein mit den auswärtigen Mächten zu unterhandeln und abzuschliessen; die Ratifikation aber vom Landtag oder der Nation zu erwarten.
17. Sie nehmen im Namen des ganzen Staats die Gesandtschaften[!] ausländischer Mächte an, und können Deputationen und Gesandtschaften verordnen und ernennen.
18. Sie allein besetzen alle Minister- Consuln- und Militäirstellen. [35]
19. Die drei Häupter dürfen keinen Befehl ergehen lassen, der nicht wenigstens von zweien genehmiget ist. Jede Acte des hohen Rathes soll aber vom Präsidenten und vom Staatssyndikus, als Staatssecretair, unterschrieben worden sein.
20. Wer sich von den drei Häuptionern weigert, die Dekrete und Gesetze eines Landtages zu unterschreiben, zu promulgiren u. s. f. wird als Rebell gegen die Nation angesehen.
21. Der hohe Rath promulgirt alle Dekrete und Gesetze acht Tage spätestens nach ihrer Genehmigung vom Landtag.

22. Jedes Gesez wird in folgender Form promulgirt: Im Namen der Bündnischen Nation! Der hohe Rath der Grisonen befiehlt, daß folgendes Gesez (oder Verordnung) in allen Gemeinden publizirt werde pp [36]
23. Die drei Häupter sind während ihrer Amtsführung unverlezlich. Wer sie persönlich beschimpft, wird als ein Beleidiger der Maiestät des Volks bestraft, die von denselben repräsentirt wird. Auch können sie vor keinem andern Gerichte angeklagt werden, so lange sie im Amte stehen, als vor dem Landtag.
24. Die Minister sind dem Befehl der drei Häupter unterworfen, haben auch im hohen Rathe keine andre Stimme, als die der Deliberation.
25. Sie können in ihrem Geschäftskreise keine andre Befehle ausstellen, als solche, die vom Präsident des hohen Rathes und dem Staatssyndikus unterzeichnet sind.
26. Sie müssen iährlich viermahl in Chur zum hohen Rathe sich versammeln, und ausserdem, [37] wenn sie vom Präsident berufen werden.
27. Sie werden allein von den drei Häuptern erwählt, doch sollen sie weder mit diesen, noch unter einander, bis zum vierten Grade verwandt sein.
28. Die Minister sollen sowenig als die drei Häupter andre Stellen und Geschäfte verwalten, als solche, die sie beiläufig behandeln können.
29. Die Minister dürfen sich ohne Erlaubnis des hohen Rathes nicht ausser den Gränzen der Republik begeben, und zeigen iedesmahl, so oft sie im Lande eine Reise machen, dem Präsidenten an, wo sie im Fall der Noth zu finden sind.
30. Sie erscheinen bei ihren Functionen in schwarzen Kleidern, mit einem Degen, und einer blauen Schärpe, mit den Nationalfarben weis, grau, gelb und [38] schwarz, um erkannt zu werden.
31. Die Minister sind während ihrer Amtsführung unverlezlich; können nur durch einen Befehl des hohen Rathes verhaftet und nur vor dem Landtag angeklagt und gerichtet werden.
32. Der *Minister* sind *vier*:
 1. Der Verwalter der öffentlichen Gelder, Güter und Staatseinkünfte.
 2. Der Verwalter der Polizei und des Kriegswesens.
 3. Der Verwalter der Justiz oder Gerechtigkeitspflege.
 4. Der Verwalter des Schul- und Kirchenwesens.
33. Jeder von diesen Ministern verwaltet die Ordnung des Staats in dem ihm bestimmten Kreise. Die desfalls nöthigen Befehle unterzeichnet der Präsident und Staatssecretair. [39]
34. Es soll kein andrer zu einer solchen Ministerstelle erwählt werden, als derjenige, welcher gründliche Kenntnisse in seinem Fache besitzt.
35. Ein Minister darf seine Stelle so lange bekleiden, als er lebt, und will. Die drei Häupter haben das Recht ihn seines Amtes zu entlassen, sobald sie hinlängliche rechtliche Ursachen anzuzeigen wissen, warum sie es thaten.
36. Ein Minister darf provisorisch handeln, sobald er von den drei Häuptern dazu authorisirt ist.

Zweite Abtheilung. Der Landtag der Gesezgeber

37. Alliährlich zur bestimmten Zeit versammeln sich 150 mit gesezmässigen Creditiven [40] versehene Deputirte aller drei Landschaften zu Chur. Diese grosse Versammlung trägt den Namen des *Landtags*.
38. Es darf keiner ein Mitglied des Landtags sein, welcher Pensionen, oder Ordenszeichen ausländischer Fürsten trägt, oder ihr Agent ist; – oder wer in seiner Heimath einen Prozes führt, oder sonst angeklagt ist; – desgleichen wenn er unter 25 Jahren ist; – wie auch wenn er der deutschen Sprache nicht mächtig ist; – am wenigsten, wenn er durch unerlaubte Mittel von Bestechungen, Schmeicheleien und Drohungen, die Wahlstimmen entschieden hat. [41]
39. Der gesammte Landtag ergänzt durch freie Wahl die erledigten Stellen der drei Häupter, und des Staatssyndikus. Ernennet auch provisorisch für iede dieser Stellen, wenn eine vor der Zeit leer werden sollte, einen Nachfolger.
40. Der gesammte Landtag löset sich sodann auf in zwei Hälften. Die eine wird der *Landtag der Gesezgeber*, die andre der *Landtag der Richter* genannt.
41. Keiner von den Richtern darf zugleich Mitglied der Gesezgeber sein, und umgekehrt. [42]
42. Sowohl die Anzahl der Richter, als die Anzahl der Gesezgeber wird iährlich von den Gemeinden um ein Drittel verändert.
43. In unaufschiebbaren und wichtigen Fällen kann der hohe Rath allein, auch der Staatssyndikus allein, eine oder die andre Hälfte des Landtags, oder den ganzen zusammenberufen.
44. Kein Haupt, kein Minister, kein Consul, keiner der eine Militairstelle der Republik bekleidet, darf im Landtag Mitglied sein. [43]
45. Alle Verwandte treten ab, sobald über einen Verwandten geurtheilt wird.

1. Landtag der Gesezgeber

46. Die Mitglieder desselben sind während der Versammlungszeit unverlezlich; sie tragen eine silbergrüne Schärpe mit den Nationalfarben schwarz, weis, gelb und blau, um erkannt zu werden.
47. Diese Versammlung fodert dem hohen Rathe die Rechenschaft ab; und hört die Beschwerden an,

die vom hohen Rathe, oder vom Staatssyndikus, oder gegen dieselben geführt werden; und erkennt darüber, ob sie dem Gerichte zugelassen werden, oder nicht.

48. Alle zugelassenen Klagen werden dem Landtag der Richter übergeben. [44]
49. Jeder Bürger hat das Recht, vor dieser Versammlung aufzutreten, und in einer bestimmten Ordnung Vorschläge zu machen, Petitionen einzureichen u.s.w.
50. Nur diese Versammlung allein kann Gesetze geben; doch mus jedes Gesetz
 1. Ein Vierteljahr vor der Eröffnung des Landtags an alle Gemeinden im Vorschlage ausgeschrieben worden sein.
 2. In der Versammlung durch die Pluralität der Stimmen angenommen worden sein.
 3. Vom Staatssyndikus genehmigt worden sein.
51. Verwirft der Staatssyndikus das Gesetz, so wird es der Entscheidung des gesammten Volks übertragen. – Verwirft er es nicht, so wird es dem hohen Rathe [45] zur Unterschrift, Promulgation und Vollstreckung zugesandt.
52. Wenn eine Veränderung an der Constitution vorgenommen werden soll, mus die Veränderung drei Jahre nach einander auf dem Landtag gebilligt, und erst nach dem dritten Jahre darf sie ausgeführt werden.
53. Die Versammlung hält ihre Sitzungen öffentlich, ausgenommen, wenn sie sich in einen Ausschus verwandelt. Doch im letztern Fall soll sie dem Staatssyndikus Anzeige ihrer Verhandlungen machen.

2. Der Landtag der Richter

54. Die Mitglieder desselben sind während der Versamlungszeit unverlezlich, und werden an einer schwarzen [46] Schärpe, mit den Nationalfarben, erkannt.
55. Diese Versammlung nimmt die von den Gesetzgebern zugelassen Klagen an, untersucht, und richtet.
56. Es entscheidet alle Prozesse in letzter Instanz, mit Vorbehalt des Begnadigungsrechtes der Gemeinden.
57. Es entscheidet nicht in letzter Instanz bei Prozessen, welche das Interesse der ganzen Republik betreffen, wie auch bei Streitigkeiten der Regierungsglieder in Regierungssachen. Hier gilt Appellanz an das ganze Volk.
58. Jedes Urtheil wird zur Vollstreckung dem hohen Rathe zugesandt, nachdem es die Unterschrift des Staatssyndikus empfangen hat. [47]
59. Wenn der Syndikus ein Veto einlegt, soll die Appellanz an die Gemeinden gehn.

60. Jedes Urtheil soll gedruckt auf alle Gemeinden vom Justizminister ausgeschrieben werden, und in Fällen, wo mit Tode, oder Bannisation, oder Confiscation aller, oder der Hälfte von den Gütern gestraft wird, soll die Vollstreckung erst sechs Wochen nach dem Ausschreiben des Urtheils, an die Gemeinden, vollzogen werden.
61. Wenn die Gemeinden begnadigen, soll der Justizminister die Urtheile der Gemeinden classificiren und wenn keine Mehrheit der Stimmen über die Art der Strafmilderung da ist, soll der Justizminister den Ausspruch thun. – Der Staatssyndikus soll aber die Gründe [48] des Ministers zu seinem Ausspruche wissen, danach seine Einwilligung bestimmen, und das Urtheil nebst der Classification soll durch den Druk allen Gemeinden publizirt werden.
62. Jedem Angeklagten soll ein Defensor zugelassen werden, der zugleich um die Begnadigung ansuchen kann.
63. Die Sitzungen dieser Versammlung sind geheim.

Dritte Abtheilung. Der Staatssyndikus oder die beobachtende Gewalt

64. Er wird vom Landtag erwählt, darf aber mit keinem Gliede des hohen Rathes bis im vierten Grade verwandt sein; mus [49] das fünf und dreissigste Jahr zurückgelegt haben; mus verheurathet, oder Wittwer sein, und mit seinem ganzen Vermögen Bürgschaft leisten.
65. Er kann sein Amt lebenslänglich verwalten.
66. Er hat seinen Aufenthalt in der Stadt Chur, und darf sich ohne Erlaubnis des hohen Rathes nicht über zwei Tage von dort entfernen.
67. Er genießt aller militairischen und andern Ehrenbezeugungen, wie eines der drei Häupter, und wird erkannt an einer gelben Schärpe mit den Nationalfarben. Seine Amtskleidung ist ausserdem schwarz, nebst schwarzem Mantel und Degen.
68. Er ist der Wächter der Constitution, der Hüter der [50] Volksrechte. Daher soll jedes Gesetz, jedes Urtheil des Landtags und des hohen Rathes von ihm untersucht, mit dem Geist der Constitution und der Gesetze verglichen, und unterschrieben werden. Findet er aber irgend in einer Handlung der Regierung etwas der Constitution Widerlaufendes, so soll er sein Veto dagegen stellen, und die Unterschrift verweigern.
69. Für ihn darf die Regierung kein Geheimnis haben. Auf sein Verlangen mus die Regierung in allem bestimmt zur Rechenschaft stehn.
70. Sollten der hohe Rath, oder eines der drei Häupter sich constitutionswidrige Schritte erlauben: so hat er das Recht, in Eil den Landtag der [51] Gesetzgeber und Richter, oder einen Ausschus derselben zu-

sammenzurufen, und durch sein Veto inzwischen alle verdächtige Unternehmungen des hohen Rathes, oder dessen Glieder zu lähmen.

71. Er verwaltet zugleich das Amt des Staatssecrets, und führet das Siegel der Republik.
72. Er hat alljährlich dem Landtag gewissenhafte Rechenschaft von seiner Amtsführung abzulegen, und von demselben jährlich seine Amtsbestätigung oder Entlassung zu erwarten. [52]

IV. Administration der Landschaften und Hochgerichter

1. Jede Landschaft hat ihren besondern Consul, oder Sachwalter, welcher vom hohen Rathe erwählt wird, und in seiner Landschaft wohnen mus.
2. Alles was vom hohen Rath oder von dem Landtag, oder vom Staatssyndikus an die Landschaft, oder von dieser an iene gelangen soll, wird durch ihn besorgt. Er ist bei Strafe der Cassation verpflichtet, die Aufträge prompt zu vollenden. Niemand ist übrigens verbunden durch ihn sich an den hohen Rath [53] zu wenden.
3. Er hat den Rapport von allen Vorfällen seiner Landschaft an den hohen Rath abzustatten.
4. Er hat das Recht, in nothwendigen Fällen die bewaffnete Macht zur Vollstreckung des Gesezzes aufzubieten.
5. Ohne Begehr des hohen Rathes darf er nie eine Gemeinde über die Gränzen ihres Gebiets zur Execution marschiren lassen.
6. Er mus die deutsche und seiner Landschaft Sprache vollkommen inne haben.
7. Er trägt in seinen Functionen die Schärpe eines Ministers um erkannt zu werden.
8. Er hat keinen Siz und Stimme in den Versammlungen irgend einer Gemeinde.
9. Er kann nur auf Befehl des [54] hohen Rathes verhaftet werden.
9. Jede Gemeinde erwählt sich selbst ihre Obrigkeit, von welcher ihre Angelegenheiten verwaltet werden.
10. Jährlich ergänzen die Hochgerichter in den Wahlversammlungen das abgehende Drittel ihrer Deputirten zum Landtag.
11. Jedes Hochgericht hat gleich viele Richter, als Gesetzgeber zu erwählen.
12. Wer in den Wahlversammlungen sich durch unerlaubte Mittel Stimmen erschlichen hat, soll nicht in den Landtag aufgenommen, soll zurückgestossen, und bestraft werden an Leib, oder Ehre und Gut.
13. Wenn Appellanzan u. s. w. an das Volk kommen, sollen die Köpfe der Für- und Widerstimmenden [55] in allen Gemeinden gezählt, und die Zahl nebst deren Meinung protocollirt und dem hohen Rathe übersandt werden.

14. Wenn in Appellanzan, oder andern Fällen, die Stimme der Nation verlangt wird, darf kein Agent des hohen Rathes, auch kein dermaliges Mitglied des Landtags, weder mit stimmen, noch zu einer besondern Meinung überreden. In beiden Fällen soll ein solcher von der Ortsobrigkeit, oder dem Consul der Landschaft als ein Feind der Gesezze verhaftet werden.
15. Wenn die Glieder der Obrigkeit gesezwidrig handeln, urtheilen und richten, sollen sie, bis nach ausgemachter Sache vom Amte suspendirt werden. Die Suspension geschieht durch Vorweisung des vom hohen Rath und Staatssyndikus unterschriebenen, [56] und vom Consul ausgestellten Befehls.
16. Jeder ist in Klagefällen bei der Obrigkeit seines Orts zu suchen.
17. Jedem Beklagten soll ein Defensor zugelassen werden.

V. Von der bewaffneten Macht

1. In ieder Gemeinde sind alle Bürger und ansessige Fremden vom 16–60 Jahre verbunden die Waffen zu tragen.
2. Ausgenommen sind alle im Amte stehende obrigkeitliche Personen und wirkliche Geistliche.
3. Jeder Bürger und Hintersaß ist verbunden, sich mit gutem Ober- und Untergewehr zu versehen. Wär er zu arm, so soll es ihm auf gemeine Unkosten geschafft werden. [57]
4. Jede Landschaft hat ihren eignen General, welcher vom hohen Rath ernannt wird, und sein Amt lebenslänglich, bis er durch Alter, oder Versehn, des Dienstes untüchtig wird, führen kann.
5. Niemand soll die Generalsstelle empfangen, welcher nicht den Militairdienst genau inne hat, Kenntnisse in der Taktik und Ingenieurwesen besitzt, oder nicht schon bei den Armeen ausländischer Mächte eine obere Offizierstelle bekleidet hat.
6. Der General hat das Recht, dem hohen Rathe die Personen zur Besezzung der subalternen Stellen vorzuschlagen; doch soll er nicht dabei auf Alter, Stand und Familie, sondern allein auf die Fähigkeit und grössere Tüchtigkeit des Mannes sehen. [58]
7. Der General soll die Uniform und blaue Ministerschärpe mit den Nationalfarben tragen, auch alle militairische Ehrenbezeugungen geniessen.
8. Er verwaltet in seiner Landschaft alle zum Militairwesen gehörige Angelegenheiten, und rapportirt darüber dem hohen Rath.
9. Jede Gemeinde soll ihren Hauptmann haben, welcher das Verzeichnis aller dienstfähigen Männer seines Orts führt.
10. Das Drittel ieder Mannschaft in einer Gemeinde soll, mit den zwei andern Dritteln monatlich ab-

wechselnd, einen Monat lang sich iederzeit zum Dienst und Aufbruch bereit halten.

11. Sobald der Generalmarsch geschlagen wird, versammelt [59] sich, tags oder Nachts, die diensthabende Mannschaft auf dem Löwenplatze.
12. Kein Hauptmann darf die Mannschaft zum Dienst versammeln, ohne ausdrücklich unterschriebnen Befehl vom Consul, oder von der Ortsobrigkeit.
13. Jährlich soll die Mannschaft zu bequemen und von der Gemeinde zu bestimmenden Zeiten, in den Waffen geübt werden.
14. Generalrevüen des ganzen Landschaftsheeres sollen alle drei oder vier Jahre, nach einem Ausschreiben des Generals an die Landschaft, und zu, von den Gemeinden zu bestimmenden bequemen Zeiten, gehalten werden.
15. Bei der Armee soll strenge Ordnung und Subordination [60] herrschen. Der Fehlende wird von der Ortsobrigkeit nach dem Kriegsgesetz betrafft. Der Unterschied des Ranges dauert aber nicht länger, als während der Dienstzeit, und gilt nur in Bezug auf den Dienst.
16. Wer sich der bewaffneten Macht mit Gewalt widersetzt, wird als Aufrührer behandelt.
17. Der Zweck der dienenden Miliz ist die öffentliche Sicherheit zu schirmen, die Constitution und damit das Vaterland zu schirmen, und die Vollstreckung des Gesezzes zu befördern.
18. Ohne Befehl des Hauptmanns darf sich keine Mannschaft unter den Waffen versammeln; widrigenfalls wird die Gemeinde in rebellionsstand erklärt. [61]
19. Ohne schriftlichen Befehl vom hohen Rath und Staatssyndikus unterzeichnet, darf sich keine Gemeindemiliz gegen eine andre Gemeinde führen lassen.

7. In den Gemeindsschulen wird gelehrt Lesen, Schreiben, Rechnen, Religion.
8. Die Geistlichen sind verbunden, iährlich einmahl Nachricht vom Zustand ihrer Schulen an den hohen Rath einzusenden.
9. Es soll eine hohe Landesschule vom Staat unterhalten werden, an welcher in der [63] Theologie, Geschichte, Mathematik, Philosophie, und vaterländischen Rechts- und Staatswissenschaft unentgeltlich unterrichtet wird.
10. Alle Eltern können ihre Söhne zur hohen Schule senden, nur müssen diese der deutschen und lateinischen Sprache mächtig sein, auch in der Geschichte, Geographie und Naturkunde die nöthigen Vorkenntnisse besitzen.
11. Die fähigsten, fleissigsten und rechtschaffensten Zöglinge in den Gemeindsschulen, wie auch die von den vaterländischen Jünglingen auf der hohen Landesschulen, werden iährlich einmahl in den öffentlichen Blättern der Republik genannt.
12. Alle und iede Privat-Schul- und Erziehungsanstalten stehn unter dem Schutze des [64] Staats. Doch müssen sich deren Lehrer oder Vorsteher beim hohen Rath iährlich, nebst der Anzeige ihres Unterrichts, melden.
13. Eben so alle wirkliche, gelehrte Gesellschaften, und litterarische Societäten, in welchen Abhandlungen geschrieben und vorgelesen werden.
14. Von allen in der Republik gedruckten, oder verlegten Werken, sollen drei Exemplarien gratis an die Landesbibliothek abgeliefert werden.
15. Jede Landschaft soll ihre eigne Bibliothek besitzen.

VI. Vom Kirchen- und Schulwesen

1. Jede Gemeinde hat das Recht ihre eignen Prediger und Lehrer zu erwählen, zu besolden und abzusetzen.
2. Doch soll die Wahl iedesmahl vom Dekan der Landschaft genehmiget werden, damit nicht schlechte Subjekte die ehrwürdigen Stellen bekleiden.
3. Kein Geistlicher soll sich in die politischen Angelegenheiten mischen. [62]
4. Jeder Geistliche soll wegen Amtsvergehungen vor seinen geistlichen Obern, oder vor dem Capitel belangt werden.
5. Präsident des Kapitels ist iedesmahl der älteste Dekan; Weltlicher Beisitzer aber der Minister des Schul- und Kirchenwesens.
6. Jede Gemeinde soll ihre eigne Schule haben, und an dieser zugleich der Geistliche des Orts Aufseher und Mitlehrer sein.